

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Altwarmbüchener Moor“ (NSG-HA 44) Verordnungstext – 2. externe Beteiligung	Stand: 18.01.2018
---------------------------------------	---	-------------------

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Altwarmbüchener Moor“
in den Städten Sehnde, Lehrte und Burgdorf, der Gemeinde Isernhagen sowie in der
Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover
(Naturschutzgebietsverordnung „Altwarmbüchener Moor“ - NSG-HA 44)**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 16 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Altwarmbüchener Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Zentrum der naturräumlichen Einheit „Warmbüchener Moorgeest“ im Südosten der „Hannoverschen Moorgeest“ in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“. Es liegt im Grenzbereich der Städte Sehnde, Lehrte und Burgdorf, der Gemeinde Isernhagen sowie der Landeshauptstadt Hannover.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 10.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Lage des Gebietes ist in einer mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt (Anlage 2). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Städten Sehnde, Lehrte und Burgdorf, der Gemeinde Isernhagen, der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3525-331 (328) „Altwarmbüchener Moor“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.226 ha.

§ 2 Gebietscharakter

Das NSG „Altwarmbüchener Moor“ besteht aus diversen Teilmooren, die traditionell nach ihrer Gemarkungszugehörigkeit benannt sind, teilweise aber noch weiter ausdifferenziert sind. Die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1: 5000 unterschied bis zu 25 Teilmoore.

Das im NSG zusammenfassend „Altwarmbüchener Moor“ bezeichnete Gebiet ist heute überwiegend von feuchten bis nassen naturnahen Laub- und Nadelwaldgesellschaften geprägt. Darin eingestreut befindet sich ein kleinteiliges Mosaik an verschiedenen moortypi-

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Altwarmbüchener Moor“ (NSG-HA 44) Verordnungstext – 2. externe Beteiligung	Stand: 18.01.2018
---------------------------------------	---	-------------------

schen Lebensräumen sowie deren Degenerationsstadien. Eine Besonderheit ist die Grenzlage des NSG im Übergangsbereich zwischen Hochmoor und dem mergelbeeinflussten, kalkreichen Untergrund im Osten Hannovers (Seckbruch).

Aufgrund des flächenhaften Torfabbaus bis zum Ende des 19. Jahrhunderts – vereinzelt noch bis in die 1950er Jahre – und der damit verbundenen Entwässerung, wurde der einstige unbewaldete Moorkörper grundlegend verändert. Das ursprüngliche Relief wurde durch den Torfabbau sowie randlich durch Mergelaufschüttungen bzw. kleinflächigen Mergelabbau überformt. In den Randbereichen werden die Waldflächen heute forstwirtschaftlich genutzt; der überwiegende Anteil ist jedoch ungenutzt. Im nördlichen zu Isernhagen gehörenden Bereich sowie im südlichen zu Lehrte gehörenden Bereich wird Grünlandwirtschaft betrieben. Im Bereich der Landeshauptstadt Hannover gab es bereits umfangreiche Bemühungen zur Wiedervernässung des Moores.

Der Untergrund des NSG ist von eiszeitlichen Flussablagerungen geprägt, die in den Randbereichen auch an die Oberfläche treten. Der überwiegende Teil des NSG wird von Erd-Hochmoor bedeckt. Die Torfmächtigkeit umfasst in den zentralen Bereichen trotz seit Jahrzehnten fortschreitender Moorsackung noch mehrere Meter. Insbesondere im Westen und Süden des Gebietes herrscht starker Mineralbodeneinfluss, der zur Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie nährstoffreicheren Bruchwäldern geführt hat. Während davon auszugehen ist, dass der zentrale Bereich noch überwiegend vom Regenwasser gespeist wird (ombrotrophe Verhältnisse), sind die Bereiche höherer Torfmächtigkeit nördlich der Zentraldeponie durch die Perforation des Moorkörpers mit zahllosen Bombentrichtern durch mineralreiches Grundwasser zumindest beeinflusst. Östlich der Deponie wird die Mooroberfläche von einem glazialen Dünenzug durchragt, auf dem sich Gley-Podsol gebildet hat. Im Norden auf Kirchhorster Gebiet haben sich im Bereich fluviatiler Ablagerungen inselartig ebenfalls Gley-Podsol sowie Erd-Niedermoor über Gley entwickelt. Im Südosten in Richtung der Kolshorner Ortschaften grenzt an das Hochmoor ein bis zu 350 Meter breiter Streifen Podsol-Gley aus sandigen Ablagerungen an. Weiter im Süden im Gebiet der Stadt Lehrte liegt ein größerer Niedermoorbereich mit ausgedehntem Grünland; das Niedermoor im Osten ist überwiegend bewaldet. Kleinflächig herrschen im Bereich der alten Mergelgruben westlich von Klein Kolshorn staunasse Verhältnisse vor, wo sich aus tonigem Lehm über Mergelstein Pseudogley entwickelt hat. Nur randlich ragen Podsol-Braunerde, Gley, Podsol und Pseudogley-Podsol in das NSG hinein, die aus (lehmigem) Sand z.T. über Geschiebelehm entstanden sind.

Im NSG gibt es trotz der räumlichen Nähe zum Ballungsgebiet der Landeshauptstadt Hannover noch relativ große zusammenhängende Gebiete, die selten von Menschen aufgesucht werden und in dieser Hinsicht als störungsarm betrachtet werden können. Allerdings wird das NSG durch erhebliche Zerschneidungen und randliche Einflüsse geprägt. Zerschnitten wird das Gebiet insbesondere durch die drei Bundesautobahnen (BAB) A 2, A 7 und A 37. Sie stellen gravierende Ausbreitungsbarrieren und Lärmquellen dar. Im Osten schneidet eine 220 kV-Leitung das Gebiet. Die Zentraldeponie Hannover beeinflusst als höchste Erhebung im Umfeld die für das Hochmoor wichtige Regenmengenverteilung.

Das Altwarmbüchener Moor weist einen angespannten Gebietswasserhaushalt auf. Neben dem seit Jahrzehnten nicht mehr unterhaltenen, über die Randgräben aber noch in Teilen aktiven Entwässerungssystem trägt die zunehmende Bewaldung durch hohe Verdunstungsraten zu einer je nach Jahresniederschlagssumme nahezu vollständigen Entleerung der Bodenwasservorräte bei. Im Bereich geringer Torfmächtigkeiten besteht eine ständige Beeinflussung des kalk- und basenarmen Moorwassers durch nährstoffreicheres Grundwasser.

Das NSG „Altwarmbüchener Moor“ wird von relativ naturnahen, für entwässerte Moore typischen Birken- und Kiefernwäldern bestimmt. Die vorwiegend lockeren Bestände weisen eine

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Altwarmbüchener Moor“ (NSG-HA 44) Verordnungstext – 2. externe Beteiligung	Stand: 18.01.2018
---------------------------------------	---	-------------------

hohe Lichtdurchlässigkeit auf, wodurch sich die Krautschicht zumeist gut entwickeln konnte. In stärker vernässten Bereichen und Torfstichen wachsen meist kleinflächige naturnahe Birken-Bruchwälder, die am Südrand auch in Erlen-(Birken-)Bruchwälder übergehen. Eichen-Mischwälder und zum Teil auch Buchenwälder konnten sich nur auf den trockeneren Mineralboden-Standorten in den Randbereichen des NSGs entwickeln. Auf der Mergelfläche haben sich fragmentarische Kalk-Flachmoore und Initialstadien von Kalk-Magerrasen entwickelt. Zahlreiche Waldtümpel (Bombentrichter) sind insbesondere westlich der BAB A 7 verstreut vorzufinden.

Dieses strukturreiche NSG mit seinen unterschiedlichen Standortverhältnissen bietet Lebensraum für viele, zum Teil landesweit gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Schwarzstorch, Kreuzotter, Zauneidechse, Ringelnatter, Moorfrosch, Laubfrosch, Kammolch, Fischotter, div. Tag- und Nachtfalter, Heuschrecken, Libellen / Königsfarn, Zwerg-Igelkolben, Gewöhnliche Moosbeere, Rauschbeere) sowie seltene Pflanzengesellschaften (z.B. Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, Wasserschlau-Tümpel, Bruchwälder). Am Südwestrand des Gebietes, im „Anderter Moor“ befindet sich das zweitgrößte niedersächsische Vorkommen des gefährdeten Schneiden-Rieds (*Cladietum marisci*), das als seltenes Relikt der letzten Wärmezeit besondere Schutzwürdigkeit besitzt. Mehrere Pflanzenarten der Biotope auf der Mergelfläche östlich der Zentraldeponie erreichen ihre nördlichste Verbreitungsgrenze (z.B. Fransen-Enzian, Bienen-Ragwurz, Rauhaariges Veilchen).

Das Naturschutzgebiet zeichnet sich darüber hinaus durch eine hohe landschaftsraumtypische Eigenart aus, die sich aus den naturnahen, großflächig ungenutzten Laubwäldern und den Resten landesweit seltener Moorbiotope ergibt.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu gehören insbesondere:
 - a) vielfältige Lebensräume für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
 - b) naturnahe bzw. sich nach Wiedervernässung regenerierende Moorböden;
 - c) zusammenhängende gehölzarme und naturnahe Hoch- und Übergangsmoore mit Schwingrasen und Bult-Schlenken-Komplexen;
 - d) arten- und strukturreiche, moortypische Pflanzengesellschaften (i.d.R. Wollgras- und Moorheide-Stadien);
 - e) naturnahe und strukturreiche Bruchwälder unterschiedlicher Standorte und Nährstoffversorgung mit allen Altersphasen;
 - f) naturnahe und strukturreiche Birken- und Kiefernmoorwälder mit allen Altersphasen;

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Altwarmbüchener Moor“ (NSG-HA 44) Verordnungstext – 2. externe Beteiligung	Stand: 18.01.2018
---------------------------------------	---	-------------------

- g) naturnahe und strukturreiche Eichen-Hainbuchen-Wälder feuchter bis nasser Ausprägung, Eichen-Mischwälder und Buchenwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel sowie intakten Waldrändern;
 - h) eine ausreichende Anzahl von Habitatbäumen sowie Totholz in einzelstamm- bis truppweiser Anordnung mit guter Vernetzung;
 - i) wertvolle Kleinbiotope wie Wurzelteller, Waldtümpel, Torfstiche und Senken;
 - j) artenreiches Extensivgrünland mit dauerhafter Bodenbedeckung und hohen Wasserständen;
 - k) Sonderbiotope (Kalk-Flachmoore, kalkreiche Gewässer, Pionier-Kalkmagerrasen) im Bereich der Mergelfläche östlich der Deponie;
2. die Lebensräume v. a. gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Dazu gehören insbesondere:
- a) Bruchwälder nasser Standorte in allen Nährstoffvarianten als Lebensraum für den Kranich, Nachtfalter wie den Espen-Saumbandspanner und zum Teil stark gefährdete Pflanzenarten (z.B., Schwarzschof-Segge, Steife Segge, Königsfarn, Rauschbeere);
 - b) naturnahe, offene Hochmoorbiotope, Biotope der Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie Moorheiden als Lebensraum für Reptilien, Tag- und Nachtfalter und Pflanzen (u.a. Kreuzotter, Hochmoor-Bläuling, Rauschbeeren-Fleckenspanner, Torfmoose, Sonnentau- und Wollgrasarten, Weißes Schnabelried, Gewöhnliche Moosbeere);
 - c) offene und schwach verbuschte Moor-Degenerationsstadien mit Pfeifengras als Lebensraum für Reptilien, Heuschrecken, Tag- und Nachtfalter (z.B. Buntbäuchiger Grashüpfer, Spiegelfleck-Dickkopffalter, Pfeifengras-Trauereule);
 - d) wassergefüllte Torfstiche, Tümpel und sonstige Kleingewässer (u.a. Bombentrichter sowie Gewässer auf der Mergelfläche) als Lebensraum für Arten der Feuchtbiopte wie Reptilien, Amphibien, Libellen, Wasserkäfer und Pflanzen (z.B. Ringelnatter, Moorfrosch, Kammolch, Gefleckte Smaragdlibelle, Verkannter Wasserschlauch, Steifborstige Armluchteralge);
 - e) basenreiche Feucht-/Nasswiesen und Flachmoore (v.a. im Bereich der Mergelfläche und am Südostrand bei Klein Kolshorn) als Lebensraum für Heuschrecken und gefährdete Pflanzenarten basenreicher, feuchter und nasser Standorte (z.B. Sumpfgashüpfer, Wiesen-Silge, Sumpf-Stendelwurz, Stumpfblütige Binse, Binsen-Schneide, Gelbseggen);
 - f) Lebensräume für Alt- und Totholz bewohnende Käferarten;
 - g) ungestörte Brutreviere für den Kranich und den Schwarzstorch;
 - h) hochmooruntypische Sonderbiotope (Kalk-Flachmoore, kalkreiche Gewässer, Pionier-Kalkmagerrasen) im Bereich der Mergelfläche östlich der Deponie als Lebensraum für spezialisierte Arten wie zum Beispiel Salz-Bunge, Fransen-Enzian, Bienen-Ragwurz oder Rauhaariges Veilchen;
 - i) feuchte (Au-)Wälder im Misburger Wald mit Roter Heckenkirsche, Sal-Weide und Flatter-Ulme als Lebensraum für Schmetterlingsarten wie Großer Schillerfalter, Kleiner Eisvogel und Ulmen-Zipfelfalter,
3. die Erhaltung und Entwicklung der landschaftsraumtypischen Eigenart,

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Altwarmbüchener Moor“ (NSG-HA 44) Verordnungstext – 2. externe Beteiligung	Stand: 18.01.2018
---------------------------------------	---	-------------------

4. die Erhaltung des Gebietes als Kernfläche im Biotopverbund mit nationaler Bedeutung für Feuchtlebensräume,
 5. die Erhaltung des Moores als klimaökologischer Ausgleichsraum und als Frischluftentstehungsgebiet,
 6. die Erhaltung und Entwicklung als wertvolles Gebiet für Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die Erforschung und Beobachtung der Entwicklung von Moorgesellschaften, Wäldern und Ökosystemen.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziel des NSG für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Arten, ihrer Lebensstätten sowie der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 7110* – Lebende Hochmoore
Größere Vorkommen im Bereich „Steller Wildes Moor“, Anklänge gibt es im Komplex mit den übrigen Hochmoor-Lebensraumtypen im „Bothfelder Moor“. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche, die sich aufgrund eines stabilen, intakten Wasserhaushalts innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfelds ohne dauerhafte Pflegemaßnahmen erhalten und ausdehnen können. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) 7210* – Sümpfe und Röhrichte mit Schneide
Über das Gebiet verteilt gibt es zahlreiche Einzelvorkommen der Schneide. Das größte Vorkommen gibt es im Bereich des „Anderter Moores“. Der Lebensraumtyp besteht aus nassen, nährstoffarmen, gehölzfreien Moor- und Verlandungsbereichen. Die Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*) ist die einzige charakteristische Zielart unter wechselnder Begleitvegetation. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind nasse, nährstoffarme, gehölzarme Moor- und Verlandungsbereiche sowie Sekundärstandorte mit vitalen Röhrichten der Binsen-Schneide in arten- und strukturreichen Komplexen mit weiteren standorttypischen Vegetationsbeständen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - c) 91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
Erhaltungsziele für das einzelne Vorkommen sind naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder im Quellbereich im Süden des Gebietes zwischen Sonnensee und BAB A 2. Der Wald soll verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (Schwarzerle, Esche und Traubenkirsche aber auch Begleitbaumarten wie Flatterulme und Stieleiche) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische autotypische Habitatstrukturen (wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von be-

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Altwarmbüchener Moor“ (NSG-HA 44) Verordnungstext – 2. externe Beteiligung	Stand: 18.01.2018
---------------------------------------	---	-------------------

sonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Der Bestand soll als ungenutzter Naturwald der eigendynamischen Entwicklung unterliegen.

d) 91D0* – Moorwälder

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die eher lichte Baumschicht besteht aus Moorbirke und Waldkiefer. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Repräsentative Bestände sollen als ungenutzte Naturwälder der eigendynamischen Entwicklung überlassen bleiben. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3140 – Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen

Die sekundären Vorkommen liegen auf der Mergelfläche östlich der Zentraldeponie. Erhaltungsziele für das Vorkommen sind Stillgewässer mit naturnahen oligo- bis mesotrophe Stillgewässer mit klarem, kalkhaltigem bzw. basenreichem Wasser, vorwiegend mergeligem Grund sowie einer Unterwasservegetation aus Armleuchteralgen sowie naturnahen Verlandungs- und Uferbereichen. Die charakteristischen Tier- und weiteren Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) 3160 – Dystrophe Stillgewässer

Die Mehrheit dieser Kleingewässer ist als Bombenrichter sekundären Ursprungs. Die ehemaligen Vorkommen in alten Torfstichen sind verlandet. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe dystrophe Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

c) 7120 – noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Die Schwerpunkte liegen zusammen mit dem lebenden Hochmoor (7110) im „Bothfelder Moor“ nördlich der Deponie sowie im Bereich „Steller wildes Moor“. Im übrigen Gebiet finden sich nur vereinzelte Vorkommen. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen derzeit degradierter Hochmoore sind möglichst nasse, nährstoffarme Standorte mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation. Von besonderer Bedeutung sind strukturreiche Moorränder, die von Moorwäldern, Heiden oder Extensivgrünland geprägt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

d) 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

Die meist kleinflächigen Vorkommen sind über das NSG verstreut mit einem Schwerpunkt im westlichen „Bothfelder Moor“. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe, waldfreie Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen-

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Altwarmbüchener Moor“ (NSG-HA 44) Verordnungstext – 2. externe Beteiligung	Stand: 18.01.2018
---------------------------------------	---	-------------------

und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

e) 7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

Diese nassen, nährstoffarmen Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften (*Rhynchosporion*) kommen sehr kleinflächig im Komplex mit Hochmooren, Übergangsmooren, Moor- und Feuchtheiden sowie nährstoffarmen Stillgewässern vor. Ein Teil der Vorkommen sind vorübergehende Pionierstadien, die sich – zum Beispiel im Verlauf der Regeneration ehemaliger Abtorfungsflächen – zu Hochmoorvegetation weiterentwickeln können. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind nasse, nährstoffarme Torf- und / oder Sandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und / oder nährstoffarmen Stillgewässern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

f) 7230 – Kalkreiche Niedermoore

Die kleinflächigen Sümpfe und Niedermoore auf der Mergelfläche östliche der Deponie sind durch nasse, nährstoffarme und basenreiche Standortverhältnissen gekennzeichnet. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind nasse, nährstoffarme, basenreiche Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischen, zumindest teilweise kurzrasigen Kleinseggen-Rieden, im Komplex mit Staudenfluren, Röhrichten und Großseggenrieden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

g) 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder

Der bodensaure Buchenwald wächst standortbedingt nur sehr kleinflächig auf höher gelegenen Bereichen im Süden des Gebietes. Das Hauptvorkommen liegt südwestlich des Lehrter Moores. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere standortgerechte Baumarten der Sumpf- und Bruchwälder oder der Eichen-Hainbuchenwälder beigemischt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

h) 9130 – Waldmeister-Buchenwälder

Die Vorkommen des mesophilen Buchenwaldes kalkärmerer Standorte stocken im Süden des Gebietes auf Pseudogley und Podsol im Übergang zu feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern. Der Lebensraumtyp hat mit ca. 15 ha das Flächenpotential im Gebiet weitgehend ausgeschöpft. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Altwarmbüchener Moor“ (NSG-HA 44) Verordnungstext – 2. externe Beteiligung	Stand: 18.01.2018
---------------------------------------	---	-------------------

standortgerechte Edellaubhölzer vertreten. Da die Buchen-Mischwälder teilweise aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

i) 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Sternmieren- Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur im Süden des NSG. Sie umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche sowie von standortgerechten Mischbaumarten wie zum Beispiel Esche, Feldahorn oder Winterlinde. Strauch und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz bis zur Zerfallsphase und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Hervorzuheben sind Spechte und Fledermäuse, insb. die im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten Wasserfledermaus, Große u. Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Mausohr, Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr.

j) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe, strukturreiche, Eichenwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur in den Randbereichen des NSG. Sie umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Traubeneiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel und Waldkiefer. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern treten auch Hainbuche, Hasel und Weißdorn auf. An feuchten Standorten prägt der Faulbaum die Strauchschicht. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor. Auf entwässerten Standorten mit Resttorfauflagen und im engen Kontakt zu Moorbiotopen ist die Moorentwicklung vorrangig vor dem Erhalt des dort weniger gut ausgebildeten bodensauren Eichenwaldes.

3. insbesondere der übrigen Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Altwarmbüchener Moor“ (NSG-HA 44) Verordnungstext – 2. externe Beteiligung	Stand: 18.01.2018
---------------------------------------	---	-------------------

a) Kammolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltungsziel ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population des Kammolchs in Komplexen aus mehreren nahe beieinander liegenden, möglichst unbeschatteten, fischfreien, sauberen Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten im Verbund zu weiteren Vorkommen.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
 3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 4. innerhalb oder außerhalb des NSG Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
 5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art,
 6. Tier- oder Pflanzenarten – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
 7. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 8. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben,
 9. zu zelten oder zu lagern,
 10. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 11. Hunde unangeleint oder an mehr als zwei Meter langen Leinen laufen zu lassen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb bestehender Fahrwege oder außerhalb der mit NSG-Banderolen gekennzeichneten sonstigen Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Altwarmbüchener Moor“ (NSG-HA 44) Verordnungstext – 2. externe Beteiligung	Stand: 18.01.2018
---------------------------------------	---	-------------------

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die Erhaltung des notwendigen Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
8. der Rückbau von baulichen Anlagen und die Entfernung von Abfall mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit

1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störempfindliche Arten beeinträchtigt werden.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Umwandlung von Grünland zu Acker,

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Altwarmbüchener Moor“ (NSG-HA 44) Verordnungstext – 2. externe Beteiligung	Stand: 18.01.2018
---------------------------------------	---	-------------------

2. ohne Grünlanderneuerung; die Beseitigung von Wildschäden ist nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zulässig,
 3. Düngung max. 80 kg Stickstoff je ha/Jahr,
 4. ohne flächige Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmittel; die selektive, horstweise Anwendung ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 5. ohne Anlage von Feldmieten,
 6. ohne Anlage von Sonderkulturen, insbesondere von Kulturheidelbeeren.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung soweit
1. auf allen Waldflächen im NSG
 - a) eine Düngung unterbleibt,
 - b) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - c) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
 - d) das Einbringen von invasiven Arten unterbleibt,
 - e) keine Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden,
 - f) Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden;
 2. auf Waldflächen der gesetzlich geschützten Biotoptypen Moorwald (Lebensraumtyp 91D0), Erlenbruchwald, Birken- und Kiefernbruchwald, sonstigem Sumpfwald sowie Erlen- und Eschen-Auwald (vgl. Anlage 1) zusätzlich zu den Auflagen gemäß Nr. 1
 - a) ausschließlich eine einzelstammweise Ernte des natürlichen Baumaufwuchses in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 15. Februar erfolgt,
 - b) eine weitergehende femelartige Nutzung sowie Holzentnahmen im Monat September sind nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) keine Feinerschließung angelegt wird, das Befahren des Bestandes mit Forstmaschinen ist nur bei gefrorenem Boden zulässig,
 - d) eine weitergehende Holzentnahme nur zum Erhalt oder zur Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
 3. auf Waldflächen mit Lebensraumtypen (vgl. Anlage 1) zusätzlich zu den Auflagen gemäß Nr. 1
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird. Sonderregelungen für die Bewirtschaftung der Eiche sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich,
 - b) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Altwarmbüchener Moor“ (NSG-HA 44) Verordnungstext – 2. externe Beteiligung	Stand: 18.01.2018
---------------------------------------	---	-------------------

- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließung unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- f) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird,
- g) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- h) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
- i) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen mindestens 5% der Lebensraumtypenfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter),
- j) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- k) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- l) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder angesät werden.

Es können Habitatbaumgruppen gemäß Nummer 2 d) und 3 i) gebildet werden, in denen die nötige Anzahl an Habitatbäumen vorgehalten wird. Bei Eigentümern mit mehr als 10 ha Lebensraumtypfläche, bedarf die räumliche Verteilung der Habitatbaumgruppen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- (6) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen zu vermeiden.
- (7) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Altwarmbüchener Moor“ (NSG-HA 44) Verordnungstext – 2. externe Beteiligung	Stand: 18.01.2018
---------------------------------------	---	-------------------

- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Absperrungen zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde auf Magerrasen-, Moor- und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden. Die Maßnahmen richten sich nach dem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG.

Regelmäßig zu duldende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind

1. die Beseitigung von gebietsfremden invasiven Arten,
 2. die Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Magerrasen,
 3. die Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Offenlandbiotopen und Kleingewässern sowie
 4. die Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Altwarmbüchener Moor“ (NSG-HA 44) Verordnungstext – 2. externe Beteiligung	Stand: 18.01.2018
---------------------------------------	---	-------------------

§ 9 Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altwarmbüchener Moor“ in der Gemarkung Kirchhorst, Landkreis Burgdorf (NSG-HA 44) vom 10.12.1941 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 51 vom 20.12.1941) außer Kraft.

Hannover, ____2018

Az. 36.25 1105/ HA 44

Region Hannover
Der Regionspräsident

Hauke Jagau